

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 15. AnpG-KOV) — Drucksachen 10/5209, 10/5493 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6a erhält folgende Fassung:

„6a. In § 30 Abs. 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.“

2. Nummer 7a erhält folgende Fassung:

„7a. In § 40a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.“

Bonn, den 14. Mai 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Berufsschadensausgleich und der Schadensausgleich sollen wirtschaftliche Einbußen, die Beschädigten und Witwen durch die Schädigung bzw. den Verlust des Ehemannes entstanden sind, ausgleichen. Die Leistungen in Höhe von vier Zehntel des Einkommensverlustes bzw. des Unterschiedsbetrages (§ 40a Abs. 1 Satz 1) werden einer wirtschaftlich wirksamen Entschädigung nicht mehr gerecht, nachdem der Zuwachs der Versorgungsleistungen durch die ab 1. Januar 1983 wirksame Änderung des § 56 BVG und die damit verbundene Absenkung des Anpassungssatzes um den Vomhundertsatz der Eigenbeteiligung der Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung am Krankenversicherungsbeitrag die Teuerungsrate nicht mehr ausgleicht. Darüber hinaus sind in zahlreichen Fällen durch Minderung des Vergleichseinkommens Kürzungen im Berufsschadens- und Schadensausgleich eingetreten.

